Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

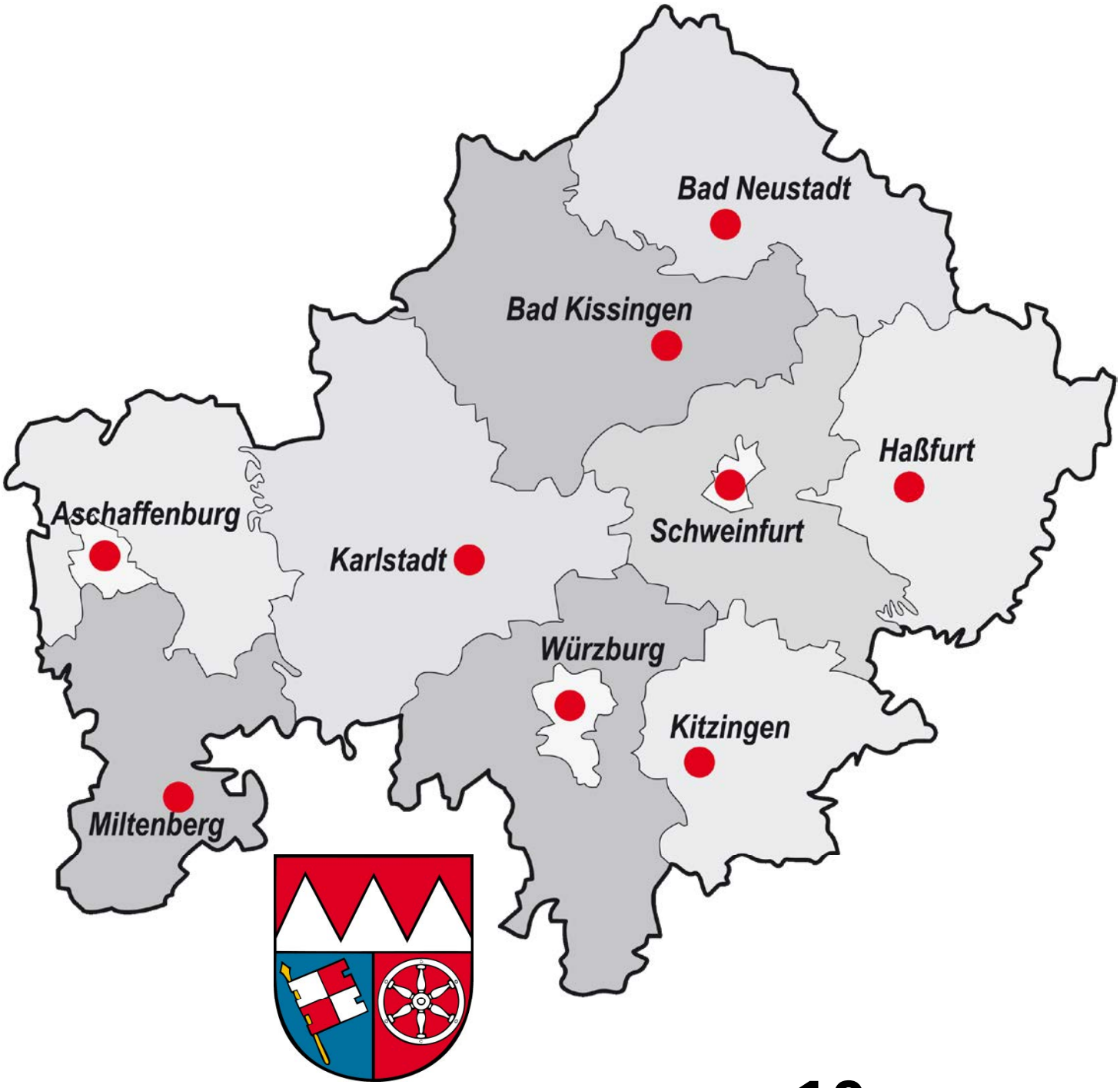

10

Würzburg, 29. September 2014
138. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 236

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin (Schulpsychologe/Schulpsychologin) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld 236

Ausschreibung von Schulratsstellen 237

Ausschreibung von Schulratsstellen 238

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen 239

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 244

Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer 244

Einstufungsprüfung 2015 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik 246

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 247

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen 251

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN 253

Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen 253

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen 253

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 253

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung 253

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie 254

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle/Referentenstelle an der Regierung von Mittelfranken 254

Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung 254

Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) 254

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) 255

NICHTAMTLICHER TEIL **256**

Sommertheater Pusteblume - Lehrerfortbildungen 256

Ausflugsziel Fränkisches Freilandmuseum Fladungen 257

MEDIENHINWEISE **258**

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin (Schulpsychologe/Schulpsychologin) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin (Schulpsychologe/Schulpsychologin) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen zu besetzen.

Bewerben können sich Schulpsychologen/Schulpsychologinnen, die als Beratungsrektor/Beratungsrektorin tätig sind und über mehrjährige Erfahrung in dieser Funktion verfügen.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes

a) der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ (auch als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen) ist für Lehrkräfte, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

b) der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 14 als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen ist mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (Schulpsychologen mit abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie)

Zusatz:
Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, behält sich die Regierung von Unterfranken vor, über Versetzungsanträge vorab zu entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.
Termine:

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**17.10.2014**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**24.10.2014**
bei der Regierung von Unterfranken:	**29.10.2014**

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12.09.2014 Az.: III.3-BP 7001.1.1-4b.107 813

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI 1 S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter" konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschuldienst, im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

gez.
Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

<u>Zusatz der Regierung von Unterfranken:</u>

Die Gesuche sind bis zum **17.10.2014** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.
Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12.09.2014 Az.: III.3-BP 7001.1.1-4b.107 814

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI 1 S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter" konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschuldienst, im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

gez.
Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

<u>Zusatz der Regierung von Unterfranken:</u>

Die Gesuche sind bis zum **17.10.2014** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.
Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.
Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Wildflecken Mittelschule Wildflecken Rhön-Kaserne Geb. 81 97772 Wildflecken Tel.: 09745/522 Fax: 09745/1617 eMail: sekretariat@vs-wildflecken.de Grundschule Riedenberg	Schülerzahl gesamt: 165 Klassenzahl gesamt: 11	KG	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)

Grundschule Bürgstadt Mittelschule Bürgstadt Schulstraße 63927 Bürgstadt Tel.: 09371/2133 Fax: 09371/4465 eMail: verwaltung@volksschule-buergstadt.de	Schülerzahl: 278 Klassenzahl: 13	MIL	A14	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule bzw. Haupt-/ Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - Die Mittelschule besteht aus Regelklassen
Josef-Anton-Rohe-Grundschule Josef-Anton-Rohe-Mittelschule Kleinwallstadt Weibersweg 22 63839 Kleinwallstadt Tel.: 06022/654351 Fax: 06022/654362 eMail: jar-schule@web.de	Schülerzahl: 416 Klassenzahl: 21	MIL	A14+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule bzw. Haupt-/ Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - Ganztagsschule - Die Mittelschule besteht aus Regelklassen
Grundschule Gemünden-Wernfeld Artfeldstraße 12 97737 Gemünden-Wernfeld Tel.: 09351/8824 Fax: 09351/6036228 eMail: GS-Wernfeld@t-online.de	Schülerzahl: 50 Klassenzahl: 3	MSP	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu - Arbeit in jahrgangsgemischten Klassen
Dr. Valentin-Engelhardt-Grundschule Geldersheim Schweinfurter Str. 9 97505 Geldersheim Tel.: 09721/84147 Fax: 09721/83197 eMail: gs-geldersheim@t-online.de	Schülerzahl: 79 Klassenzahl: 4	SW-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu
Grundschule Röthlein Friedhofstr. 1 97520 Röthlein Tel.: 09723/1519 Fax: 09723/5966 eMail: grundschule.roethlein@uplink.de	Schülerzahl: 123 Klassenzahl: 6	SW-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Schlossberg-Grundschule Schlossberg-Mittelschule Nüdlingen Josef-Willmann-Str. 9 97720 Nüdlingen Tel.: 0971/99344 Fax: 0971/69552 eMail: vs-nuedlingen@t-online.de	Schülerzahl: 201 Klassenzahl: 11	KG	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu
Mozart-Grundschule Elsenfeld Mühlweg 41 63820 Elsenfeld Tel.: 06022/623865 Fax: 06022/1225 eMail: mozartschule@t-online.de	Schülerzahl: 303 Klassenzahl: 13	MIL	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu - Ganztagsschule mit musischem Schwerpunkt - Erfahrung in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache
Grundschule Faulbach Mittelschule Faulbach Speckspitze 12 a 97906 Faulbach Tel.: 09392/93351 Fax: 09392/93354 eMail: rektor@vsfaulbach.de	Schülerzahl: 259 Klassenzahl: 13	MIL	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt- bzw. Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Haupt- bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - Ganztagsschule - Inklusionsschule Grund- und Mittelschule - Flexible Grundschule
Mittelschule Bad Neustadt Schulstraße 15 97616 Bad Neustadt a.d.S. Tel.: 09771/630800 Fax: 09771/6308029 eMail: info@hs-badnes.de	Schülerzahl: 391 Klassenzahl: 21	RG	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt- bzw. Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Haupt- bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)

Kreuzberg-Grundschule Kreuzberg-Mittelschule Bischofsheim a. d. Rhön Zentweg 10 97653 Bischofsheim a.d.R. Tel.: 09772/492 Fax: 09772/1809 eMail: sekretariat@kbvs-bischofsheim.de	Schülerzahl: 321 Klassenzahl: 16	RG	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule bzw. Haupt-/ Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
Hugo-von-Trimberg-Grundschule Hugo-von-Trimberg-Mittelschule Pestalozzi-Straße 11 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 E-Mail: sekretariat@vsniederwerrn.de	Schülerzahl: 383 Klassenzahl: 20	SW-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt- bzw. Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Haupt- bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
GS Würzburg-Heuchelhof (G) Römer Straße 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/26080710 Fax: 0931/26080729 eMail: grundschule-heuchelhof@wuerzburg.de	Schülerzahl: 429 Klassenzahl: 19 (Schule mit Profil Inklusion 8 Ganztagsklassen 2 Sprachlernklassen 2 Tandemklassen 5 jahrgangskombinierte Klassen 1/2)	WÜ	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Bereitschaft zur Mitarbeit in den genannten Klassenarten - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den Beförderungsrichtlinien.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstel-

lensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern / Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**17.10.2014**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**24.10.2014**
bei der Regierung:	**29.10.2014**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.1.1.1.1.3-K

Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Juni 2014 Az.: VI.4-5 S 4402.5-6a.9 171

„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“
(Ludwig Wittgenstein, 1889–1951)

Die Sprache ist eine der höchsten Kulturleistungen des Menschen. Sie ist Träger von Sinn und Überlieferung, Schlüssel zum Welt- und Selbstverständnis sowie zentrales Mittel zwischenmenschlicher Verständigung. Sprache trägt wesentlich zur individuellen und gemeinschaftlichen Identitätsbildung bei. Sie hat grundlegenden Einfluss auf eine gelingende Lebensführung und prägt die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Menschen. Sprache ist Voraussetzung für die Integration des Einzelnen in die Gesellschaft und ermöglicht seine Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Lebenslanges Lernen ist eng mit Sprachkompetenz verbunden, desgleichen der Erfolg in Schule, Studium und Beruf.

Sprachliche Bildung stellt folglich eine wesentliche Aufgabe dar, die von allen Schularten und allen Fächern getragen wird. Dies gilt an bayerischen Schulen in erster Linie für die deutsche Sprache, die in Schule und Unterricht die primäre Bildungssprache darstellt. Internationale und nationale Leistungsvergleiche (PISA, VERA, Ländervergleich Sprachen) verdeutlichen, dass eine durchgängige und nachhaltige Förderung von Sprach- und Lesekompetenz weiterhin unerlässlich ist. Sie heben dabei den Wert der Sprachdiagnostik hervor, um eine passgenaue Förderung zu erzielen.

In einer global vernetzten und von digitalen Medien bestimmten Welt, in der andere Sprachen sowie Bilder und Symbole den Gebrauch der deutschen Sprache beeinflussen, sind die Pflege der Bildungs- und Unterrichtssprache Deutsch und die Entwicklung von Sprachbewusstheit zentrale Anliegen. Angesichts der zunehmenden sprachlichen Heterogenität der Schülerschaft richtet sich dieses Anliegen gerade an die Lernenden, die einer früh beginnenden und kontinuierlichen sprachlichen Förderung und Begleitung bedürfen wie Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Milieus, Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft, in deren Umfeld eine andere Familiensprache als Deutsch gesprochen wurde oder wird, oder Heranwachsende mit besonderem Förderbedarf. Hierfür sind insbesondere Konzepte sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern von wachsender Bedeutung (vgl. hierzu entsprechende Handreichungen und Angebote in der Lehrerfortbildung).

Verschiedene Erstsprachen der Schülerinnen und Schüler werden bei der Vermittlung sprachlicher Bildung ebenso als Bereicherung gesehen wie von Kindern und Jugendlichen gesprochene Mundarten, mit welchen sie über zusätzliche sprachliche Register verfügen. Beides stärkt die Sprecher selbst, gibt Impulse für einen freudvollen und aufgeschlossenen Zugang zu Sprache und Literatur und unterstützt die Wertschätzung kultureller Vielfalt.

Im Rahmen eines geschlechtersensiblen Unterrichts sind die spezifischen Begabungen und Interessen von Mädchen und Buben zu beachten – insbesondere was die Leseförderung und Auswahl der Schullektüre betrifft –, im Rahmen des sprachsensiblen Fachunterrichts die spezifischen sprachlichen Belange (z. B. Textsorten, Fachbegriffe) des jeweiligen Faches. Leitfach der sprachlichen Bildung ist das Fach Deutsch, Leitbild und Norm die deutsche Standardsprache.

Sprachliche Bildung vermittelt Einsichten in die Struktur und die kulturelle und interkulturelle Bedeutung von Sprache. Die Schülerinnen und Schüler lernen, geschriebene und gesprochene Sprache situationsangemessen, sachgemäß, partnerbezogen und zielgerichtet zu gebrauchen. Im kreativen und handelnden Umgang mit Stimme, Sprache, Literatur und Medien erfahren sie deren ästhetische Dimension. Das Wissen, Nachdenken und Sprechen über Sprache und ihre Funktionsweise spielt für die Weiterentwicklung von Sprachkompetenz im allgemein bildenden und beruflichen Unterricht eine wichtige Rolle.

Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl im mündlichen wie im schriftlichen Sprachgebrauch in allen Fächern zu einem angemessenen Ausdruck, zur Verwendung präziser Begrifflichkeiten sowie zum sorgsamen Umgang mit Erscheinungen des Sprachwandels angehalten. Sie beachten die Regeln der Rechtschreibung und Grammatik. In allen Jahrgangsstufen werden sie zu übersichtlichen Aufzeichnungen sowie zu einer sprachlich sorgfältigen Heftführung angeleitet.

An allen Schularten sind die Lehrkräfte aller Fächer die sprachlichen Vorbilder ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie führen Fachbegriffe zusammen mit dem Wortbild ein und kennzeichnen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie deutliche Ausdrucksschwächen in Leistungsnachweisen bzw. Aufzeichnungen der Lernenden, um u. a. mit Positivbeispielen und einer achtsamen Sensibilisierung ihre individuelle (fach-)sprachliche Entwicklung zu fördern.

Eine besondere Bedeutung bei der Pflege der deutschen Sprache in der Schule hat die Stärkung der Lesekompetenz in allen Fächern. Die Vermittlung von Methoden und Strategien für das Verstehen von Sachtexten und literarischen Texten spielt dabei eine besondere Rolle. Die Lehrkräfte aller Fächer machen ihre Schülerinnen und Schüler auf motivierende Lektüren aufmerksam. Eine gut ausgestattete Schulbibliothek kann hierbei wertvolle Dienste leisten. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken, dem Buchhandel oder anderen außerschulischen Bildungspartnern am Ort oder in der Region.

Im Erwachsenenalter (18 bis 64 Jahre) sind deutschlandweit 7,5 Mio. Menschen sogenannte Funktionale Analphabeten, das entspricht mehr als vierzehn Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung. Von Funktionalem Analphabetismus wird gesprochen bei Unterschreiten der Textebene, d. h., dass eine Person zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben kann, nicht jedoch zusammenhängende – auch kürzere – Texte. Betroffene Personen (60 % verfügen über einen Schulabschluss) sind aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen aber nicht in der Lage, am gesellschaftlichen Leben in angemessener Form teilzuhaben. So misslingt etwa auch bei einfachen Beschäftigungen das Lesen schriftlicher Arbeitsanweisungen (leo. – Level One Studie). Eine fundierte schriftsprachliche Bildung an allen Schularten und in allen Fächern auch nach der Grundschule ist daher die beste Prävention.

Sprachliche Bildung ist eines der zentralen schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele, die den Lehrplänen aller Schularten zugrunde liegen. Alle Lehrkräfte sind beauftragt, das Ziel der Sprachlichen Bildung sowohl im Fachunterricht als auch in fächerverbindenden Projekten sowie im Schulleben schrittweise und ergebnisorientiert umzusetzen: Lehrerkonferenz und Fachschaften greifen das Thema „Sprachliche Bildung im Deutschen als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ regelmäßig auf und erarbeiten Maßnahmen zu seiner Umsetzung im Unterricht. Geeignete Handreichungen und Unterrichtsmaterialien werden dabei einbezogen. Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule sind die Schulleitungen dazu aufgerufen, Sprachliche Bildung als grundlegende Voraussetzung für kulturelle Teilhabe und Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler im Prozess schulischer Qualitätssicherung systematisch zu verankern und das Bewusstsein ihrer Bedeutung regelmäßig zu erneuern.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2014 tritt die Bekanntmachung „Die Pflege der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ vom 5. August 1988 (KWMBl I S. 380) außer Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBl 2014 S. 98)

Einstufungsprüfung 2015 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. Juni 2014 Az.: VII.5-5 S 9202-8-7a.55 800

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO-SozPäd), insbesondere nach § 70 FakOSozPäd.

2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).

3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.

4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2015** ist bis spätestens **27. Februar 2015** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

5. Die Einstufungsprüfung **2015** findet am

   Mittwoch, den 11. März 2015,

   zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:	9.30 bis 12.30 Uhr
Sozialkunde/Geschichte:	14.00 bis 15.30 Uhr

6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

   Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2014 S. 150)

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. August 2014 Az.: II.5-5P1058.2-1b.78 933

Aufgrund der §§ 94 und 97 SGB IX sind turnusgemäß Neuwahlen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für die Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen durchzuführen. Dabei sind jeweils einheitliche Wahltermine gesetzlich vorgeschrieben:

– Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
  vom 1. Oktober bis 30. November 2014

– Wahl der Gesamt-/Bezirksschwerbehinderten-vertretung
  vom 1. Dezember 2014 bis 31. Januar 2015

– Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung
  vom 1. Februar bis 31. März 2015.

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vom 23. April 1990 (BGBl I S. 812 ff.), geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), geregelt. Um die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, wird nachstehend ein Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen und die für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst getroffene Sonderregelung gegeben. Besonders hingewiesen wird auf Abschnitt A Nrn. 3.1 bis 3.3 (Zusammenfassung von Dienststellen im schulischen und schulnahen Bereich).

A. Durchführung der Wahlen bei den Dienststellen und Zusammenfassung von Dienststellen

1. Der Begriff der Dienststelle im Sinne des SGB IX bestimmt sich nach dem Personalvertretungsrecht.

2. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden an Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

2.1 Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 94 Abs. 2 SGB IX).

2.2 Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).

2.3 Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem jeweiligen Personalrat nicht angehören kann (§ 94 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).

3. Dienststellen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können nach § 94 Abs. 1 Satz 4 SGB IX für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung mit räumlich nahe liegenden gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Bei der auf diese Weise gewählten Schwerbehindertenvertretung handelt es sich um eine örtliche Schwerbehindertenvertretung, für die die gleiche Zuständigkeit gegeben ist wie im Falle einer bei einer einzelnen Dienststelle durchgeführten Wahl (vgl. dazu z. B. § 95 Abs. 8 SGB IX). Für die Schulen und schulnahen Einrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist dies im Benehmen mit den zuständigen Integrationsämtern wie folgt geschehen:

3.1 Schulen, bei denen weniger als fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, wurden bei nachfolgenden Schularten innerhalb des Bereichs einer Regierung für die Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung als jeweils eine Gruppe zusammengefasst:

– die Gymnasien
– die Realschulen
– die Fachoberschulen und Berufsoberschulen
– die übrigen beruflichen Schulen.

3.2 Die Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke bilden je eine Dienststelle (Art. 6 Abs. 4 BayPVG).

Schulamtsbezirke, bei denen weniger als fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, wurden wie folgt zusammengefasst:

3.2.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Stadt Rosenheim und Landkreis Rosenheim

3.2.2 Regierungsbezirk Unterfranken

a) Stadt und Landkreis Würzburg
b) Stadt und Landkreis Schweinfurt
c) Stadt und Landkreis Aschaffenburg

3.2.3 Regierungsbezirk Schwaben

Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu

3.3 Ebenfalls zusammengefasst wurden die folgenden Dienststellen:

– Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern,
– Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer,
– Staatl. Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen,
– Landesstelle für den Schulsport.

3.4 Ist bei einer der unter den vorstehenden Nrn. 3.1 bis 3.3 jeweils zusammengefassten Dienststellen eine Schwerbehindertenvertretung im Amt oder ist die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung vorzunehmen, so bleibt die in den Nrn. 3.1 bis 3.3 vorgesehene Zusammenfassung der Dienststellen aufrecht erhalten mit der Maßgabe, dass den anderen Dienststellen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben ist. Sind bei mehreren Dienststellen, die zusammengefasst sind, Schwerbehindertenvertretungen zu wählen, so ist eine Vereinbarung zu treffen, bei welcher Dienststelle die schwerbehinderten Menschen der übrigen Dienststellen sich an der Wahl beteiligen können.

B. Wahlverfahren

1. Vereinfachtes Wahlverfahren

1.1 Besteht die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 SchwbVWO zu wählen (§ 18 SchwbVWO).

1.2 Die amtierende Schwerbehindertenvertretung hat spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung einzuladen (§ 19 Abs. 1 SchwbVWO).

2. Förmliches Wahlverfahren

Wenn die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vorliegen, muss ein förmliches Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 1 bis 17 SchwbVWO durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 1 SchwbVWO hat die Schwerbehindertenvertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlvorstand aus drei volljährigen an der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende zu bestellen.

Ist in der Dienststelle eine (örtliche) Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, erfolgt die Einleitung der Wahl durch die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung bzw. die Hauptschwerbehindertenvertretung. Auf das Erfordernis der fortlaufenden Meldung von Zu- und Abgängen gegenüber den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß Nr. 13.1 Abs. 2 der Teilhaberichtlinien (TeilR) wird hingewiesen.

Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschließen (§ 11 Abs. 2 SchwbVWO).

3. Termin für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Die Wahl ist im Rahmen des oben genannten Zeitraums durchzuführen.

4. Bekanntmachung der Gewählten

Gemäß §§ 15 und 20 Abs. 4 SchwbVWO hat der Wahlvorstand die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 SchwbVWO) sowie unverzüglich der Dienststelle und dem Personalrat mitzuteilen. Im Falle der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung gemäß Abschnitt A Nr. 3 dieser Bekanntmachung besteht die Verpflichtung gegenüber allen zusammengefassten Dienststellen und deren Personalvertretungen.

Die Dienststellen haben die gewählten Schwerbehindertenvertretungen unverzüglich nach der Wahl der für den Sitz der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt mitzuteilen (§ 80 Abs. 8 SGB IX).

Bei der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung obliegt diese Aufgabe der Dienststelle, an welcher die gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beschäftigt ist; in der Mitteilung sind sämtliche Dienststellen (Schulen) einzeln aufzuführen, für die die gemeinsame Vertretung gewählt worden ist.

C. Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den Mittelbehörden

Für den Bereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, wird gemäß § 97 Abs. 3 SGB IX bei den Mittelbehörden eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gewählt. Diese wird von den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe des § 22 SchwbVWO gewählt.

Die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 31. Januar 2015 durchzuführen. Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretung sind unverzüglich nach der Wahl dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der zuständigen Arbeitsagentur und dem zuständigen Integrationsamt mitzuteilen.

D. Zusatz für die Regierungen

1. An der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung (vgl. Abschnitt C) bei den Regierungen nehmen aus dem Schulbereich nur die Vertrauensleute an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen) teil. Die Regierungen lassen sich daher Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der bei diesen Dienststellen Gewählten unver-

züglich nach ihrer Wahl mitteilen, damit diese an der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung beteiligt werden können.

2. Falls bei den Schulen mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen im Bereich der

– Gymnasien
– Realschulen
– Fachoberschulen und Berufsoberschulen
– übrigen beruflichen Schulen

keine gemeinsame Vertretung (vgl. Abschnitt A Nr. 3.1) im Amt ist, empfiehlt es sich, dass die Regierung ggf. nach Benehmen mit den Ministerialbeauftragten aus der jeweiligen Gruppe eine zentral gelegene Dienststelle vorschlägt, deren Personalvertretung die Wahl der gemeinsamen Vertretung nach Maßgabe der SchwbVWO einleiten soll. Auf Abschnitt B Nr. 2 Abs. 3 wird hingewiesen.

Gleichzeitig teilt die Regierung der Personalvertretung dieser Dienststelle aufgrund der Unterlagen (Zusammenstellungen), die nach dem letzten Anzeigeverfahren gemäß § 80 SGB IX zur Verfügung stehen, sämtliche Schulen der gleichen Gruppe (z. B. Gymnasien) mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen mit.

E. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 2010 (KWM-Beibl S. 183*) ist gegenstandslos.

Herbert P ü l s
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2014 S. 178)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. August 2014 Az.: III.3-BS7040-4b.82 921

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

2. Der nächste Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern beginnt am 15. September 2015 am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst.

   Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:

   a) ein Mindestalter von 16 Jahren

   b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

   c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft

   d) das Bestehen eines Eignungstests.

   Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten. Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 15. Februar 2016.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.

6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.

7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

   – Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung I, Geschwister-Scholl-Platz 3, 95445 Bayreuth

   – Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung II, Heiliggeistgasse 1, 85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung **bis spätestens 15. Dezember 2014** (Datum des Poststempels)

– **für die Ausbildung in Bayreuth**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I, Geschwister-Scholl-Platz 3, 95445 Bayreuth,
Telefon: 09 21/4 54 99, Fax: 09 21/4 17 83,
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info, http://www.foerderlehrer.info
– **für die Ausbildung in Freising**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II, Heiliggeistgasse 1, 85354 Freising,
Telefon: 0 81 61/ 17 35 70, Fax: 0 81 61/40 13 84 84,
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de, http://www.foerderlehrer-freising.de

Der Bewerbung sind beizufügen:

a) Lebenslauf (tabellarisch);

b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;

c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;

d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;

e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;

f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,

– der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
– die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.

In diesen Fällen ist erforderlichenfalls die Kenntnis der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau nachzuweisen;

g) Rückporto (1,45 €) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 36/2014,
KWMBeibl 2014 S. 185)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2030.2.5-K

Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Mai 2014 Az.: II.5-5 P 4020-6b.125 110

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2014 S. 109)

2238-3-4-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Vom 17. Mai 2014 (GVBl S. 215)

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2014 S. 91)

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186)

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst S e e h o f e r

(KWMBl 2014 S. 90)

2232-2-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung

Vom 18. Juni 2014 (GVBl S. 240)

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2014 S. 126)

2236-4-1-8-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Vom 24. Juni 2014 (GVBl S. 243)

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2014 S. 97)

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle/Referentenstelle an der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. Juni 2014 Az.: IV.3-5 P 7001.1.1-4b.63 482

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2014 S. 150)

2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung

Vom 15. Juli 2014 (GVBl S. 276)

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2014 S. 129)

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Juli 2014 Az.: II.3-5H4001-6a.72 419

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2014 S. 140)

2030.3-K

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014 Az.: II.5-5 P 4011.1-6b.52 562

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2014 S. 112)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Sommertheater Pusteblume - Lehrerfortbildungen

Das Sommertheater Pusteblume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab Oktober 2014 folgende Veranstaltungen an:

Lehrerfortbildungen Theater/Tanz

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pusteblume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1 - 5, 50825 Köln), oder im zweiten Kursraum (Ansgarplatz, 50825 Köln) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und kostet 85,-- €. Eintägige Fortbildungen umfassen jeweils 6 Unterrichtsstunden und kosten 45,-- €.

25./26.10.2014	Theater liegt in der Luft
08./09.11.2014	Vocalpercussion & Beatboxing
22./23.11.2014	„Coole Lehrer – Starke Schule“ - Ein praxisorientierter Workshop zur Gewaltprävention und Deeskalation in Schulen
29./30.11.2014	Videoclip-Dancing für die Schule
24.01.2015	Theaterpädagogische Übungen für den Unterrichtsalltag
07.02.2015	Clown spielen – Clownsspiele – Zirkustechniken lernen
21./22.02.2015	Theaterarbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung
21./22.02.2015	Dance like stars on MTV
28.02./01.03.15	Schwarzlichttheater - Grundkurs
28.02./01.03.15	Zum psychomotorischen Umgang mit Aggressionen
07./08.03.2015	Rhythmus trifft Qigong
14./15.03.2015	Biografisches Theater mit Schülern
14.03.2015	Trommeln als Begegnung mit inklusiven Gruppen
15.03.2015	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper
21.03.2015	Verführung zur Entspannung – Anleitung für ein bewusstes Erleben
21.03.2015	Abrakadabra – Ideen für eine zauberhaften Unterricht

Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:
Sommertheater Pusteblume
Hosterstr. 1-5, 50825 Köln
Tel: 0221-550 15 44; Fax: 0221-285 87 65
E-Mail: info@pusteblume-online.de, Internet: www.pusteblume-online.de

Ausflugsziel Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Das Fränkische Freilandmuseum Fladungen hat in dieser Saison noch bis zum 2. November 2014 geöffnet und bietet sich somit als Ziel eines Klassenausflugs an. Um die Verzahnung von Schule und Museum möglichst einfach zu gestalten, stehen Lehrkräften kostenlos vielfältige Hintergrundinformationen zur Verfügung. Informationen zu den verschiedenen Themen bietet auch der Flyer „Führungen und Praxisseminare 2014“. Er steht auf www.freilandmuseum-fladungen.de/de/fuehrungen-und-seminare zum Herunterladen zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler im Klassenverbund kostet der Eintritt in das Freilandmuseum 1,50 €. Begleitende Lehrkräfte erhalten freien Eintritt.

Gerne unterstützt die Museumspädagogin Anne Kraft Lehrkräfte bei ihren Planungen des Museumsbesuchs.

Öffnungszeiten: bis 2. November 2014 täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr. Im Oktober ist montags Ruhetag.

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Bahnhofstraße 19, 97650 Fladungen
Telefon: (09778)9123-0
Telefax: (09778)9123-45
Email: info@freilandmuseum-fladungen.de
www.freilandmuseum-fladungen.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 4/2014)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Führungskräfte übernehmen Verantwortung im Bildungssystem (Huber) – Kollegiale Beratung und Kooperationsgemeinschaften (Frischmann) – System Leadership als Motor der Inklusion (Pelters) – Chancen von System Leadership (Kammler) – Führen im mittleren Management (Jünke) – System-Leadership in der Schulpraxis (Nachtwey) – Informationen und Bücher

“Pädagogische Führung” (Nr. 5/2014)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Fortbildung, Unterrichts- und Schulentwicklung – ein Trialog (Beilharz) – MITEINANDERS – Alle machen mit, jeder anders (Sengelhoff) – Vom Lehrerlernen und Lehrerhandeln (Bäker/Kämpken/Bansmann) – Über Feedback zum Lernerfolg – Junge Lehrkräfte lernen Feedback (Gubitz-Peruche) – Konstruktivismus und Unterricht (Kamps) – Brauchen wir Noten in der Schule? – Alemannenschule Wutöschingen (Trippel) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2014)

So viel wie nötig, so wenig wie möglich? (Idel) – »Fink und Frosch« (Klenck) – Mathe mit Süßigkeiten (Barth/Müler) – The last holiday (Vatter) – 1914-1918: »In Stahlgewittern« (Mannel) – Warum gibt der Hund Pfötchen? (Wegner/Weißer) – Ein »Sparbuch« aus Holz (Müller) – »Muss Felix das Computerspiel zurückgeben?« (Königseder) – Ordnung ist, was nicht Chaos ist (Schnurer) – Kooperation von Lehrkräften in Japan (Nennstiel/Kohler) – Leistungsbeurteilung (Kohler/Wacker) – Geocaching (Siedler) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 5/2014)

Daten im Blick (Gasteiger) – Unsere Haustiere (Lemmer) – Einen Kinobesuch planen (Nagai) – Wir werden immer größer (Plötzer) – Wer gewinnt? (Fuß) – Alles Müll? (Grandel-Zimmermann) – Die Welt als Schöpfung Gottes deuten (Einwächter) – Wahrnehmen und zusammenarbeiten (Hielscher/Kemme) – Schulrecht für Grundschulen (Hoegg) – Von roten Vögeln, blauen Pferden und lila Katzen (Hübner) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 9/2014)

Erweiterte Schulleitung = Erweiterte Chancen? (Kiefer) – Schülerzeitungen (Förschner) – Schulentwicklung an einer Flexiblen Grundschule (Zippelius-Wimmer) – Psychische Belastungen und Burnout bei Lehrerinnen und Lehrern (Hannover/Kleiber) – Die Vermessung des deutschen Schulsystems – Teil 3 (Möller) – Ausschluss von der Klassenfahrt (Dirnaichner) – Bildung in Deutschland 2014 (Kleinschmidt) – Unterrichtsentwicklung – aber wie? (Klippert) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 144/September 2014)
Thema: Kindersichten auf Schule

Kindersichten auf Schule (Meiers) – „Es ist cool, Ganztagskind zu sein“ (Steimel) – „Schule ist die beste Land aller Zeiten“ (Denner/Goller/Hollmann) – „Ungerecht ist es, wenn ich nicht mitspielen darf“ (Lüschen) – Kinder wahrnehmen – von ihnen lernen (Miller) – Kinder gehen zur Schule – früher und heute (Karst) – Mit allen Kindern spielerisch richtig schreiben lernen (Kirch/Reber) – Gesundheitsförderung durch Inklusion (Simon) – Wörter mit langem „i“ ohne didaktische Kunstfehler vermitteln (Risel) – Informationen und Bücher

Musik

J u n k e r Martin J.

Sounds & Grooves mit Stift & Co.

Fidula Verlag, Boppard, www.fidula.de, 60 Seiten, incl.CD, Klassen 3 bis 11, ISBN 978-3-87226-337-7, 19,90 €

Schulutensilien sind schnell greifbar. Durch spielerische Experimente und Übungen lässt der Autor das Klangspektrum schulischer Gebrauchsgegenstände erkunden. Die mit Stiften, Linealen oder Büchern erzeugten Klänge bieten die Grundlage für 18 Spielstücke mit Titeln wie „Steppende Stifte“ oder „Bücherballett“, die ohne langwieriges Erlernen von Spieltechniken umgesetzt werden können. Da werden Scheren in der „Schererei“ genauso zu Klangobjekten wie „Das klingende Federmäppchen“.

Kombiniert mit groovigen Rhythmen und motivierenden Sprechtexten eignen sich die Stücke sowohl für die Unterrichtspraxis als auch für Aufführungen. Besonders eindrucksvoll klingen sie in Gruppenstärke, also im Klassenunterricht oder einer Musik-AG. Welch ein Hörerlebnis, wenn 25 Lineale im Rhythmus gleichzeitig schnarren! Die Übungen und Spielstücke in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden bieten sich für mehrere Altersstufen an. Fotogestützte Erklärungen erleichtern das Umsetzen der Spielaktionen. Zu jedem Stück gibt der Autor Erarbeitungstipps und Hinweise auf Erweiterungsmöglichkeiten.

Die beiliegende Audio-CD unterstützt die hörende Erkundung des „Instrumentariums“ und bietet Hilfen für die Einstudierung der Spielstücke. Sie enthält Klangbeispiele zu den Hörübungen, Gesamtaufnahmen der Spielstücke und einen Begleit-Grooves in verschiedenen Tempi.

W e s t h o f f Gabriele

Herbst- und Martinslieder

Fidula Verlag, Boppard, www.fidula.de, 308 Seiten, incl.CD, ISBN 978-3-87226-907-2, 24,90 €

Die Auswahl der hier vorliegenden 117 Herbst-, Laternen- und Martinslieder berücksichtigt altes und neues Liedgut, Lieder aus verschiedenen Ländern mit fremdsprachigen Texten, Lieder in unterschiedlichen Ton- und Taktarten, Kanons und Lieder mit leichter Zweistimmigkeit. Darüber hinaus ergänzen Sprechverse, Fingerspiele, Rhythmicals und Stimmgeschichten die Sammlung.

Die Liedgestaltung mit Stimme, Gesten, Bewegung, Tanz, Instrumenten, Körperklängen und einer Vielzahl an Materialien bildet den Schwerpunkt dieses Buches. Zu allen Liedern finden sich unterrichtspraktische und stimmbildnerische Aspekte, die ein flexibles Eingehen auf die unterschiedlichen stimmlichen, motorischen sowie musikalischen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Kinder ermöglichen.

Die Lieder des Buches eignen sich für unterschiedliche Altersstufen und können vielfältig eingesetzt werden: in Eltern-Kind-Gruppen, in Kita und Kinderchor, in Musik- und Grundschule, in integrativen Gruppen, in Erwachsenen-Singkreisen, bei Aufführungen oder offenen Singstunden mit altersgemischtem Publikum und überall, wo es gilt, die Freude am Singen und musikalischen Gestalten zu intensivieren oder gar erst neu zu erwecken.

Schulrecht

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 52. Ausgabe, Juni 2014, Rechtsstand: 15. Mai 2014, Art.-Nr. 67167052, ISBN 978-3-556-00680-1, 68,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 41, 1. Juni 2014, Art.-Nr. 66284041, 44,50 €

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2014: Bei der Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen ergeben sich ab dem Schuljahr 2014/2015 Änderungen in der Übergangsregelung zur Einführung der Schulaufwandspauschale. Zudem werden die Aufwendungen von Trägern privater Realschulen, Gymnasien und Freier Waldorfschulen ab Jgst. 5 für die Gewährung einer Zuschlagsrente an Lehrkräfte mit gültiger Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2006 zusätzlich bezuschusst. Redaktionelle Anpassungen folgen aus der Neubestimmung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) vom 10. Oktober 2013. Daneben wurde die Bekanntmachung über Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich aktualisiert.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 163, 1. Juni 2014, Art.-Nr. 66249163, 82,80 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen des BayEUG und des BaySchFG zum 1. Juni 2014, ebenso die Änderung der Verordnung zur Umsetzung des BBiG und der HwO im Zuge der Neuregelung der Anerkennung nichtdeutscher beruflicher Abschlüsse. Zu diesem aktuellen Fragenkreis ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes neu in die Sammlung aufgenommen worden. Mit der Änderung der VO zur Umsetzung des Art. 28 Abs. 2 BayDSchG wird die Nutzung von Lernplattformen rechtlich abgesichert. Die Aufnahme der DQR/EQR-Klassifizierung von Abschlusszeugnissen beruflicher Schulen wird im Vorgriff auf eine Änderung der Schulordnungen mit KMS geregelt. Auch die aktuelle Änderung der KMBek zum Lehrgang ViBOS wird nachvollzogen.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung. Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 109, 4. Juni 2014, Art.-Nr. 66247109, 79,00 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Diese Lieferung bringt den Dirnaichner/Weigl auf den Rechtsstand Juni 2014. In Kennziffer 10.00 wird das Änderungsgesetz zum BayEUG vom 23. Mai 2014 nachvollzogen. Weitere wichtige Aktualisierungen betreffen u. a. die Kennzahlen 15.70 (KMBek Mittagsbetreuung) und 47.40 (Virtueller Unterricht) sowie 25.54 und 25.55 (Zeugnisse).

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 183, 15. Juni 2014, Art.-Nr. 66243183, 61,80 €

Herausgegeben von Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Augsburg, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung bringt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, Kennzahl 10.00), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG, Kennzahl 30.00) sowie mehrere Bundesgesetze auf den aktuellen Rechtsstand. Ferner enthält diese Lieferung die Neufassung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich (Kennzahl 32.85) sowie die neuesten Änderungen der Verordnung zur automatisierten Datenverarbeitung an Schulen (Kennzahl 65.09).

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 191, Rechtsstand: 1. Juni 2014, Art.-Nr. 66190191, 75,60 €

Im Band 1 werden die Dienstwohnungsverordnung sowie das Bayerische Abgeordnetengesetz aktualisiert.

Im Band 3 wird die Kommentierung weiter ergänzt:
Dr. Pflaum erläutert die Normen zum Ruhestand im BeamStG sowie zu den Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte im BayBG. Betroffene Beamte werden bei letzterem mehr an seinen Ausführungen zu Wiederaufnahmeverfahren und Gnadenerweis interessiert sein.
Dr. Kathke ergänzt das Werk um auf das Wesentliche konzentrierte Kommentierungen des Landespersonalausschusses, der für Beamte wie für Dienstherren Bedeutung hat, wenn es um die Erteilung leistungslaufbahnrechtlicher Ausnahmen geht.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 192, Rechtsstand: 1. August 2014, Art.-Nr. 66190192, 91,20 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Diese Lieferung besteht in der Hauptsache aus der Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (Kennzahl 16.00). Daneben waren Änderungen in der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des FM (Kennzahl 14.02), der Verordnung über fachliche Schwerpunkte im Bereich des FM (Kennzahl 22.01) und bei den Allgemeinen Regelungen des LPA im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (Kennzahl 26.00) zu berücksichtigen.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 53. Ausgabe, September 2014, Rechtsstand: 15. Juli 2014, Art.-Nr. 67167053, ISBN 978-3-556-00680-1, 68,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 57, 31. Juli 2014, Art.-Nr. 66288057, 65,80 €

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In dieser Lieferung findet man die aktuelle, seit dem 1. August 2014 geltende neue Lehrerdienstordnung. Die Neubekanntmachung wurde notwendig aufgrund der Änderungen im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur eigenverantwortlichen Schule. Hier sei insbesondere auf den neuen § 28 LDO hingewiesen, der die wesentlichen Aspekte der erweiterten Schulleitung regelt. Mit der nächsten Lieferung beginnen die Herausgeber mit der Neukommentierung. Ebenso seit dem 1. August gilt die neue KMBek zum Mitarbeitergespräch, in der ebenfalls die Rolle der erweiterten Schulleitung berücksichtigt ist.

Zudem sind in dieser Lieferung die neuen VV zum Beamtenrecht enthalten, die um Regelungen zu wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren ergänzt wurden (Kennzahl 28.04). Auch die Hinweise zur dienstlichen Beurteilung (Kennzahl 28.03) wurden dem neuen Art. 16 LlbG angepasst.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 191, Rechtsstand: 1. Juni 2014, Art.-Nr. 66190191, 75,60 €

Im Band 1 werden die Dienstwohnungsverordnung sowie das Bayerische Abgeordnetengesetz aktualisiert.

Im Band 3 wird die Kommentierung weiter ergänzt:
Dr. Pflaum erläutert die Normen zum Ruhestand im BeamStG sowie zu den Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte im BayBG. Betroffene Beamte werden bei letzterem mehr an seinen Ausführungen zu Wiederaufnahmeverfahren und Gnadenerweis interessiert sein.
Dr. Kathke ergänzt das Werk um auf das Wesentliche konzentrierte Kommentierungen des Landespersonalausschusses, der für Beamte wie für Dienstherren Bedeutung hat, wenn es um die Erteilung leistungslaufbahnrechtlicher Ausnahmen geht.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 192, Rechtsstand: 1. August 2014, Art.-Nr. 66190192, 91,20 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Diese Lieferung besteht in der Hauptsache aus der Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (Kennzahl 16.00). Daneben waren Änderungen in der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des FM (Kennzahl 14.02), der Verordnung über fachliche Schwerpunkte im Bereich des FM (Kennzahl 22.01) und bei den Allgemeinen Regelungen des LPA im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (Kennzahl 26.00) zu berücksichtigen.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 140, August 2014, Art.-Nr. 67077140

Diese Lieferung enthält die durch den Tarifabschluss vom 1. April 2014 erforderlichen Änderungen der Manteltarifverträge sowie der dazugehörenden Entgelttabellen und Hilfstabellen für die Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Auszubildenden.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.